



# ANWALT GRAF

MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE | HEINRICH-VON-STEPHAN-STR. 20 | 79100 FREIBURG

Per Email: [service@arag.de](mailto:service@arag.de)

ARAG SE  
ARAG Platz 1

40472 Düsseldorf

## RA Michael Graf

Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

## RAin Amelie von Schoenaich

Rechtsanwältin mit Schwerpunkt  
Medizin- und Versicherungsrecht, LL.M. Eur.

## RA Robin Förster

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt  
Medizin- und Versicherungsrecht

### ANSCHRIFT

Heinrich-von-Stephan-Str. 20  
79100 Freiburg

### TELEFON

+49 (0) 761 - 897 88 610

### FAX

+49 (0) 761 - 897 88 619

### EMAIL

[kanzlei@anwaltgraf.de](mailto:kanzlei@anwaltgraf.de)

### URL

[www.anwaltgraf.de](http://www.anwaltgraf.de)

### DATUM

24.03.17

### ZEICHEN

XXX

## Stichentscheid

zur SchaNr.: **RS-S-31-123456789**

des Hr. Michi **Mustermann**, ...

- Stichentscheidskläger (= Kläger) -

gegen

**ARAG SE**, vertr. d. d. Vorstand, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

- Stichentscheidsbeklagte (= Beklagte) -

## I. Einleitung und Verfahrensfragen:

Mit dem vorliegenden Stichentscheidsverfahren soll geprüft und begutachtet werden, ob die Leistungsablehnung der Stichentscheidsbeklagten (im Folgenden abgekürzt als „Beklagte“) der Höhe nach mit **Schreiben vom 17.02.2017** bzgl. dem RS-Fall „Mustermann ./ Dr. Musterarzt“ mit der **Schadennummer RS-S-31-12345678** begründet ist.

Der Stichentscheid muss keine besondere Form haben (BGH VersR 1990, 414, 415; OLG Hamm VersR 2005, 1280; Looschelders, Kommentar zu den ARB, 1. Aufl. 2014, § 3a, Rn. 42).

Der Stichentscheid muss lediglich erkennen lassen, in welchen Punkten tatsächlicher und rechtlicher Art die Meinung des RS-Versicherers zutreffend bzw. unzutreffend ist (OLG Karlsruhe r+s 1996; 271; Looschelders, Kommentar zu den ARB, 1. Aufl. 2014, § 3a, Rn. 42).

UST-ID:  
DE240475748

**GESCHÄFTSKONTO**  
Deutsche Bank

**KONTO**  
2 035 020

**BLZ**  
700 700 24

**IBAN**  
DE12 7007 0024 0203 5020 00

**SWIFT (BIC)**  
DEUTDEDBMUC

**ANDERKONTO**  
Deutsche Bank

**KONTO**  
0 136 341

**BLZ**  
700 700 24

**IBAN**  
DE93 7007 0024 0013 6341 00

**SWIFT (BIC)**  
DEUTDEDBMUC



**QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG**

Rechtsanwalt Michael Graf  
ist ausgezeichnet mit dem  
Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer

Folglich wird hier (nur) zu prüfen sein, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, insb. der Höhe nach, **Aussicht auf Erfolg** hat und ob diese in einem **angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg** steht, und zwar unter **Darstellung des Streitstoffes**, unter **Aufarbeitung der beiderseits vorgebrachten Argumente**, sowie unter **Würdigung der Beweissituation** (OLG Köln r+s, 290; Looschelders, Kommentar zu den ARB, 1. Aufl. 2014, § 3a, Rn. 43).

Im Wesentlichen ist hier also auf die Argumente einzugehen,

- mit welchen der RS-Versicherer seine Leistungspflicht abgelehnt hat und
- es ist vorliegend zu begründen, ob und inwieweit diese Ansicht unrichtig bzw. richtig ist, vgl.

**OLG Frankfurt VersR 1998, 357;**  
**Looschelders, Kommentar zu den ARB, 1. Aufl. 2014, § 3a, Rn. 43.**

Der Umfang der Aufarbeitung hängt freilich letztlich allein von der vorausgegangenen Korrespondenz mit dem RS-Versicherer, der Komplexität des Streitstoffes und dem Stadium ab, in dem sich die Interessenwahrnehmung befindet (OLG Düsseldorf VersR 2006, 649; Looschelders, Kommentar zu den ARB, 1. Aufl. 2014, § 3a, Rn. 42).

## **II. Darstellung des Streitstoffes und Sachverhalt:**

Der Stichentscheidskläger (im Folgenden abgekürzt als „Kläger“), Herr Michi Mustermann, ist unstreitig Versicherungsnehmer der Beklagten. Er ist unter der Vers.Nr. AA-V-10-0031-1912-7614 bei der ARAG SE unter anderem rechtsschutzversichert. Dabei gelten u.a. die RuHE 2013 ARB (im Folgenden: ARB).

### **Zum Rechtsschutzfall:**

Der Rechtsschutzfall wurde in der Deckungsanfrage der Unterzeichnerin vom 12.01.2017 geschildert, hierauf nehmen wir Bezug. Auf diese Deckungsanfrage der Unterzeichnerin vom 12.01.2017 hin (für das zunächst außergerichtliche Geschäft), in welcher dieser der Beklagten mittels beigefügten Anspruchsschreibens die geltend gemachten Ansprüche des Versicherungsnehmers der Beklagten detailliert dargelegt und beziffert hat, erbat sich die Beklagte mit Schreiben vom 18.01.2017 eine Erläuterung bezüglich der Höhe des Schmerzensgeldes in Anbetracht des Urteils des OLG München vom 16.02.2012 - Az. 1 U 1030/11 - sowie eine Erläuterung des Haushaltsführungsschadens.

Die Unterzeichnerin übersandte daraufhin mit Schriftsatz vom 08.02.2017 eine derartige Erläuterung und verwies insbesondere bezüglich des Haushaltsführungsschadens auf die bereits erfolgten Ausführungen in besagtem Anspruchsschreiben.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 17.02.2017 - welches im Übrigen nur dem Versicherungsnehmer und Mandanten der Unterzeichnerin, nicht jedoch dieser selbst zugestellt wurde - eine Deckung mangels hinreichender Erfolgsaussichten ab, soweit die begehrte Deckung einen Betrag von 31.000,00 Euro überschreite. Das begehrte Schmerzensgeld in Höhe von 30.000,00 sei vor dem Hintergrund der Entscheidung des OLG München nicht gerechtfertigt, da der Fall hier vergleichbar sei. Dort erlitt der Geschädigte infolge eines behandlungsfehlerhaft fehlenden stabilen Osteosynthese eine Schädigung des nervus ulnaris mit der Folge einer Revisionsoperation, „*erheblichen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit als Urologe*“ und einen Dauerschaden in Gestalt eines Streckdefizits am linken Arm und einer Gefühlsminderung insbesondere am kleinen Finger. Hierfür wurde ein Schmerzensgeld von 15.000,00 Euro zugesprochen, weshalb im vorliegenden Fall lediglich ein Schmerzensgeld in Höhe von 16.000,00 Euro hinreichend erfolgversprechend sei.

Außerdem fehle es bezüglich des geltend gemachten Haushaltsführungsschadens an einem konkreten Sachvortrag bezüglich der verletzungsbedingten Beeinträchtigungen. Überdies sei eine MdH von 60 % nicht dargelegt und der angesetzte Stundenlohn i.H.v. 12,50 Euro überhöht, ein Stundenlohn i.H.v. 10,00 Euro dagegen angemessen.

### **III. Die vorgebrachten Argumente der Beklagten und ihre Würdigung**

Die Beklagte begründet ihre Ablehnungen i.S.d. § 18 ARB wie folgt:

#### **1. Schmerzensgeld**

a.

Die Beklagte ist der Ansicht, ein Schmerzensgeld sei hier lediglich in Höhe von 16.000,00 Euro hinreichend erfolgversprechend.

Zur Begründung verweist sie auf das Urteil des OLG München vom 16.02.2012 - Az. 1 U 1030/11. Das hier zugesprochene Schmerzensgeld in Höhe von 15.000,00 Euro könne als Maßstab herangezogen werden, da der Fall mit dem hier vorliegenden vergleichbar sei. Hierzu führt sie die o.g. körperlichen Schäden des dortigen Klägers an.

Bei dem Verweis auf etwaige Vergleichsfälle gilt aber zu berücksichtigen:

Die §§ 253 Abs. 2 BGB, 11 S. 2 StVG sprechen von „billiger Entschädigung in Geld“. Da es eine absolut angemessene Entschädigung für nichtvermögensrechtliche Nachteile nicht gibt, weil diese nicht in Geld messbar sind, unterliegt der Richter bei

der ihm obliegenden Ermessensentscheidung von Gesetzes wegen **keinen betragsmäßigen Beschränkungen**, vgl.

m.w.N.: OLG München, SU vom 24.09.2010 - 10 U 2671/10,  
BeckRS 2010, 23467.

Die in den Schmerzensgeldtabellen erfassten „Vergleichsfälle“ bilden nur „in der Regel den **Ausgangspunkt** für die tatrichterlichen Erwägungen zur Schmerzensgeldbemessung“ sind nur im Rahmen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes **als Orientierungsrahmen** zu berücksichtigen , vgl.

m.w.N.: OLG München, SU vom 24.09.2010 - 10 U 2671/10,  
BeckRS 2010, 23467.

Deshalb können aus der Existenz bestimmter ausgeurteilter Schmerzensgeldbeträge **keine unmittelbaren Folgerungen abgeleitet werden**, vgl.

(OLG München, Urt. v. 05.03.2004 - 10 U 4794/03 und v. 08.09.2006 - 10 U 3471/06; OLG Hamm zfs 2005, 122 [124]).

**Verweise auf solche Vergleichsfälle** ohne umfassende Herausarbeitung der Fallähnlichkeit, die neben den Verletzungen weitere 11 Variable, nämlich Geschlecht, Alter, Beruf, Vorschädigung, Empfindlichkeit, Einkommen und Vermögensverhältnisse des Geschädigten, sowie Verschulden, Einkommen, Vermögensverhältnisse und Versicherung des Schädigers zu berücksichtigen hat (Berger VersR 1977, 877 [878 unter II 3]), sind also **nicht weiterführend**,

m.w.N.: OLG München, SU vom 24.09.2010 - 10 U 2671/10,  
BeckRS 2010, 23467.

Vorliegend weicht das von der Beklagten zitierte Urteil aber erheblich von dem Fall des Klägers ab. So klagt der Geschädigte in selbigem Urteil lediglich über eine Gefühlsminderung insbesondere im kleinen Finger der betroffenen Hand. In dem hier zu bewertenden Fall hat der Kläger dagegen eine vollkommene Taubheit des kleinen und des Ringfingers der rechten Hand sowie Parästhesien im Bereich der Schulter zu beklagen, was eine Steigerung darstellt.

Daneben blieb von der Beklagten unberücksichtigt, dass der Kläger als Rechtshänder durch die Schädigung seiner rechten Hand in besonders hohem Maße beeinträchtigt ist, was sich schmerzensgelderhöhend auswirkt. In dem zitierten Urteil kann keine gleich gelagerte Situation festgestellt werden.

Ebenso leidet der Kläger schadensbedingt erheblich unter Depressionen und Schlafstörungen, was ebenfalls schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen ist. Auch hierzu findet sich nichts in dem genannten Urteil.

Weiter musste sich der Kläger (bisher) schadensbedingt mindestens 50 Behandlungen unterziehen. Auch in diesem Punkt ist die Situation des Klägers bedeutend schwerer zu bewerten als in dem genannten Urteil, da dort nichts in diesem Ausmaß angeführt wird.

Schließlich wirken sich im vorliegenden Fall auch die aufgeführten Beeinträchtigungen des Ehelebens und der Haushaltsführungsfähigkeit des Klägers schmerzensgelderhöhend aus. Vergleichbares findet sich dagegen in dem von der Beklagten zitierten Urteil nicht.

b.

Schließlich gilt zu beachten, dass in der jüngeren Vergangenheit eine deutliche Steigerung der ausgeteilten Schmerzensgeldbeträge festzustellen ist. Beispiele kann man beim OLG Köln, OLG Hamm oder Stuttgart sehen, die derzeit Schmerzensgelder bspw. bei Geburtenfehler durchaus mit einer Summe von über 500.000,00 Euro aburteilen,

**vgl. Jaeger, VersR 2009, 159 (160f.),  
„Höchstes Schmerzensgeld - ist der Gipfel erreicht?“.**

Auch das OLG Saarbrücken urteilte bereits im Jahr 2008 ein Schmerzensgeld von 500.000,00 EUR zuzüglich einer monatlichen Schmerzensgeldrente von 500,00 EUR aus,

**vgl. OLG Saarbrücken v. 22.04.2008 - 5 U 6/07.**

Im Jahr 2012 urteilte das KG Berlin ein Schmerzensgeld für einen Kindschaden i.H.v. 650.000,00 EUR aus,

**vgl. KG Berlin vom 16.02.2012, 20 U 157/10, VersR 2012, 766.**

Im Jahr 2015 urteilte das OLG Köln ein Schmerzensgeld für einen Schwerstschaden i.H.v. 600.000,00 EUR aus,

**vgl. OLG Köln v. 10.12.2014 u. 02.02.2015 - 5 U 75/14, juris.**

Im Urteil des OLG München vom 16.02.2012 - Az. 1 U 1030/11 - wurde das Schmerzensgeld aber bereits von dem Gericht erster Instanz im Jahr 2011 ausgeurteilt. Eine Berufung des Geschädigten erfolgte nicht, lediglich eine solche des Schädigers. Dementsprechend ist eine Vergleichbarkeit des ausgeteilten bzw. begehrten Schmerzensgeldes bereits vor dem Hintergrund der oben dargestellten dynamischen Ent-

wicklung aufgrund der mittlerweile seitdem verstrichenen Zeitspanne von sechs Jahren nur sehr eingeschränkt gegeben.

c.

Insgesamt ist der vorliegende Fall damit hinsichtlich des anzusetzenden Schmerzensgeldes deutlich schwerwiegender als die zitierte Entscheidung der Beklagten und vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu werten. Unter den genannten Aspekten ist ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 30.000,00 Euro durchaus hinreichend erfolversprechend.

## **2. Haushaltsführungsschaden**

Hinsichtlich des geltend gemachten Haushaltsführungsschadens führt die Beklagte an, es fehle an einem konkreten Sachvortrag bezüglich des Umfanges der verletzungsbedingten Beeinträchtigungen. Außerdem sei die Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit von 60 % nicht dargelegt. Als Vergleichsfall führt sie eine MdH von 66 % bei einem Oberarmverlust an. Daneben sei lediglich ein Stundenlohn von 10,00 Euro netto angemessen, keine 12,50 Euro.

### **a. Verletzungsbedingte Beeinträchtigungen**

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat der Kläger bereits in seinem Anspruchsschreiben vom 12.01.2017 die verletzungsbedingten Beeinträchtigungen detailliert dargelegt. Er führt dort an, er sei vor dem Schadenereignis für die gesamten Gartenarbeiten alleine zuständig gewesen, habe umgegraben, Bäume und Hecken geschnitten, Blumenkübel transportiert oder mit der Hacke gearbeitet. Außerdem habe er stets gekocht, die Küche gesäubert und eingekauft. Daneben habe er das Haus aufgeräumt und regelmäßig Staub gesaugt.

Weiter führt der Kläger im gleichen Schreiben an, dass er davon nun allenfalls noch das Umrühren während des Kochens sowie hin und wieder umständlich das Staubsaugen mit der linken Hand übernehme.

Eine noch detailliertere Auflistung könnte nur durch die Bemessung der einzelnen Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Dauer erfolgen. Gerade dies wurde hier aber nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung zulässigerweise - vgl. u.a. BGH, Urteil vom 3. Februar 2009 - VI ZR 183/08 - durch die Anwendung des Tabellenwerkes von Pardey vorgenommen.

Dementsprechend hat der Kläger bereits detailliert seine verletzungsbedingte Beeinträchtigungen vorgetragen. Die Ansicht der Beklagten kann dementsprechend nicht geteilt werden.

b. MdH

Weiter wendet die Beklagte ein, die MdH in Höhe von 60 % sei vom Kläger nicht dargelegt worden.

Dies trifft jedoch nicht zu. Der Kläger hat vielmehr seine konkrete Beeinträchtigung, wie oben bereits angeführt, dargelegt. Berücksichtigt man, dass er von den zuvor ausgeübten Tätigkeiten lediglich noch hin und wieder beim Kochen umrührt und ab und an Staub saugt, er vorher aber die komplette -zeitintensive - Gartenarbeit sowie das - ebenfalls zeitintensive - Einkaufen übernahm, kann mühelos eine Beeinträchtigung i.H.v. 60 % angenommen werden.

Soweit die Beklagte zudem auf eine MdH von 66 % bei einem Oberarmverlust ohne Prothesenersatz verweist, ist der Unterzeichnerin nicht ersichtlich, in wie weit dies hier eine tragende Rolle spielen kann.

Zunächst erfolgt kein Beleg für diese Behauptung, sodass sie allenfalls als subjektive Ansicht gewertet werden kann. Dann ermangelt es aber auch an einer Vergleichbarkeit. Entscheidend wäre nämlich, welche Tätigkeiten der dort - angeblich - Geschädigte vor seiner Schädigung im Haushalt verrichtete, und welche davon ihm danach noch verblieben. Ohne eine solche Darstellung kann kein Vergleich mit anderen Fällen erfolgen.

c. Stundensatz i.H.v. 12,50 Euro

Die Beklagte wendet außerdem ein, ein Stundensatz i.H.v. 12,50 Euro sei überhöht, ein Stundensatz von 10,00 Euro netto dagegen angemessen.

Der Kläger legt dagegen die aus der **Anlage** ersichtliche Bestätigung der Firma Adiu-to vor, wonach 12,50 Euro ein üblicher Stundenlohn ist.

Zudem ist darauf zu verweisen, dass der Gesetzgeber bezüglich der fiktiven Berechnung von Haushaltsführungsschäden bereits eine abschließende und allgemein gültige Regelung in § 21 JVEG getroffen hat,

**vgl. LG Tübingen, Urt. v. 27.10.2015, 5 O 155/14.**

Demnach könnte vorliegend sogar ein Stundensatz i.H.v. 14,00 Euro angesetzt werden. Ein Stundenlohn in Höhe von 12,50 Euro ist damit angemessen.

#### **IV. Würdigung der vorgebrachten Argumente und der Beweissituation:**

Nach der vorstehenden Würdigung aller Argumente kommt die Unterzeichnerin zu folgendem Ergebnis:

Die Einwendungen der Beklagten sind **unbegründet**, da die Wahrnehmung der vorliegenden rechtlichen Interessen hier **Aussicht auf Erfolg** hat und weil diese in einem **angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg** stehen.

#### **V. Bindungswirkung des Stichentscheides**

— Der Stichentscheid ist grds. für beide Teile

**bindend,**

d.h. auch ggü. dem VN (Looschelders, Kommentar zu den ARB, 1. Aufl. 2014, § 3a, Rn. 45). Einzige Ausnahme hiervon wäre -was hier nicht der Fall ist- die gröbliche Verkennung der Sach- und Rechtslage.

— Der vorliegende Stichentscheid setzt sich jedoch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander. Zudem wäre selbst das bloße Vertreten einer Mindermeinung im Rahmen eines Stichentscheides zulässig, sofern diese Ansichten nicht vollkommen unvertretbar wären (Looschelders, Kommentar zu den ARB, 1. Aufl. 2014, § 3a, Rn. 47).

Die Ergebnisse der Unterzeichnerin sind allesamt ausführlich begründet und juristisch vertretbar.

#### **VI. Kosten des Stichentscheides**

— Die **Kosten des Stichentscheids** trägt stets der RS-Versicherer, vgl. auch § 18 ARB, hierfür kann der Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr gem. Ziff. 2300 RVG-VV verlangen, der Gegenstandswert bestimmt sich nach dem Kostenrisiko des Versicherers für die Instanz, für die Versicherungsschutz verlangt wird (OLG Hamm 1984, 257; Looschelders, Kommentar zu den ARB, 1. Aufl. 2014, § 3a, Rn. 45), die Bemessung der Gebührenhöhe erfolgt nach § 14 RVG.

Im vorliegenden Fall geht es um einen Regressfall aus dem Schadensersatzrecht mit einem Streitwert von **mindestens 113.753,75 Euro**. Das Prozesskostenrisiko erster Instanz beläuft sich (bei Berücksichtigung auch der außergerichtlich angefallenen Kosten) auf 7.134,05 EUR.



Da die Prüfung und Erstellung des Stichtenscheides hier sehr aufwendig gewesen ist (10 Arbeitsstunden: Prüfung und Auswertung der Unterlagen sowie einschlägiger Rechtsprechung, Auswertung medizinischer Befunde), und auch als schwierig einzustufen ist (spezielle Kenntnisse im Schadensersatz-/ und RS-Versicherungsrecht), und zudem die Sache für den Mandanten enorme wirtschaftliche Bedeutung hat und zusätzlich die Haftungsgefahr als hoch einzustufen ist, kann die Bemessung nach § 14 RVG mit einer 1,8 Geschäftsgebühr hier als angemessen und moderat bezeichnet werden.

Eine 1,8 Geschäftsgebühr gem. Ziff. 2300 RVG-VV aus diesem Wert ergibt:

*Geschäftsgebühr VV2300 iHv 1,8: EUR 820,80*

*Auslagen VV 7001, 7002: EUR 20,00*

*USt. 19%: EUR 159,75*

*GESAMT: EUR 1.000,55*

**Amelie von Schoenaich, LL.M. Eur.**

Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im  
Versicherungs- und Medizinrecht